



Bekanntmachung nach § 23a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH

Anzeige der Air Liquide Deutschland GmbH nach § 23a (1) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Abfüllanlage

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 19.03.2026

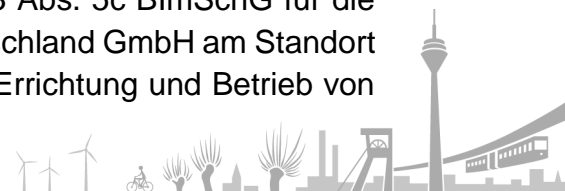
53.04-0303469-N100-A23a-1/26

Die Air Liquide Deutschland GmbH betreibt auf dem Betriebsgrundstück an der Bataverstraße 47 in 47809 Krefeld ein Spezialgaswerk mit insgesamt vier genehmigungsbedürftigen und diversen nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Immissionsschutzrechtes. Bei der durch diese vorgelegte Anzeige zu ändernden Abfüllanlage handelt es sich um eine nach § 22 BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Aufgrund des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, liegt unter summarischer Betrachtung dieser Mengen ein Betriebsbereich der oberen Klasse nach § 3 (5a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV vor.

Die anzeigegegenständliche Abfüllanlage dient vornehmlich der Gasabfüllung in Druckgasflaschen aus Versorgungssystemen von Rohgasen als Ausgangsstoffe für die Spezialgasgemische. Diese Rohgase werden entweder aus Flaschen oder Bündeln über Rohmaterialtafeln den Abfüllständen zugeführt oder über Ringleitungen zur Verfügung gestellt. Zwei Füllstände sollen nun durch insgesamt zwei moderne FloxFill-Füllstände ersetzt werden, die jeweils am Füllrechen mit einer Schnellschlussarmatur und einem Handventil ausgestattet sind. Mit diesen FloxFill-Füllständen können jeweils bis zu 8 Flaschen gleichzeitig mit dem jeweils selben Gasgemisch gefüllt werden. Eine Kapazitätserhöhung erfolgt dadurch jedoch nicht. Die an den FloxFill-Füllständen möglichen abzufüllenden Stoffe sind in den Anzeigeunterlagen einzeln aufgeführt.

Gemäß § 23a (2) BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Den Anzeigeunterlagen wurde in diesem Zusammenhang das Gutachten zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG für die geplante Abfüllanlage für Spezialgase der Air Liquide Deutschland GmbH am Standort in Gellep beigefügt, ergänzt durch die Stellungnahme zur Errichtung und Betrieb von





FloxFill-Füllständen am Standort Krefeld-Gellep (jeweils erstellt von einer § 29a BImSchG-Sachverständigen der Firma CSE-Engineering Services GmbH). Für die betrachteten Szenarien wurde am FloxFill-Füllstand jeweils die Stofffreisetzung eines gesamten Flascheninhaltes (maximales Flaschenvolumen ist 50 l) angenommen, der aufgrund einer Leckage freigesetzt wird. Das Überströmen aus mehreren Flaschen im Leckagefall wird mittels Schnellschlussarmatur (Handventil als Redundanz) wirksam verhindert. Laut Betreiberangaben ist zudem in den Betriebsvorschriften des FloxFill-Füllstandes vor Befüllen der Gasflaschen und vor Zudosieren von Komponenten jeweils ein Druck- und Vakuumhaltetest des Füllrechens vorgesehen. Eine Gasabfüllung erfolgt nur, wenn die Prüfung keinen Rückschluss auf Undichtigkeiten zulässt. Bei der Befüllung toxischer Gase ist zusätzlich eine unabhängige Schnellschlussarmatur vorhanden, die ein Nachströmen von Gas aus der Einsatzstoffflasche verhindert. Damit ist der innere Gasverteiler ausreichend gegen nachströmendes Gas aus der Versorgungsleitung abgesichert. Die erhaltenen Ergebnisse hinsichtlich der Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände unterschreiten den als angemessen betrachteten Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches von 700 m. Diesem Szenario liegt eine Freisetzung von Arsenwasserstoff aus einer mit 45 kg Arsenwasserstoff gefüllten Flasche zu Grunde. Entsprechend wird der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten bzw. räumlich noch weiter unterschritten.

Voraussetzung für das Vorliegen einer erheblichen Gefahrenerhöhung ist, dass benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 (5d) BImSchG durch das maßgebliche Szenario des Vorhabens (hier: Freisetzung von Schwefeldioxid und Acetylen) betroffen sein können. Diese Betroffenheit ist im Status Quo durch das o. g. Freisetzungsszenario von Arsenwasserstoff gegeben, da sich das Schutzobjekt „Crefelder Yachtclub e. V.“ mit einem Abstand von 500 m zur Anlage der Air Liquide, bereits innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes des bestehenden Betriebsbereiches der Anlagenbetreiberin befindet. Aufgrund der o.g. Ergebnisse für den vorhabenbedingten angemessenen Sicherheitsabstand von maximal 366 m wird das v. g. Schutzobjekt jedoch nicht von den für das Vorhaben angenommenen Szenarien tangiert. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung ist demnach nicht gegeben.

Es ist festzustellen, dass die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG aufgrund der v. g. Ausführungen nicht erforderlich ist.

Im Auftrag

gezeichnet

Dr. Jörg Lauterbach

